

# **Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft in der Steiermark 2007 – 2013**



## Ziele des Förderprogramms



## Diversifizierung hin zu nicht landwirtschaftlichen Tätigkeiten (M 311b)

### Zielsetzungen

- ◆ Stärkung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe durch außerlandwirtschaftliches Zusatzeinkommen aus dem Verkauf von Produkten und Dienstleistungen, wie z.B. UaB. Freizeitwirtschaft, kommunale und soziale Dienstleistungen gemäß den Anforderungen des Marktes
- ◆ Erwirtschaftung außerlandwirtschaftlichen Einkommens durch Entfaltung wirtschaftlicher Tätigkeiten, wie z.B. UaB Freizeitwirtschaft, kommunale und soziale Dienstleistungen im ländlichen Raum unter Heranziehung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren.

### Landwirtschaftlicher Tourismus und Aktivitäten der Freizeitwirtschaft

Durch dieses Förderprogramm sollen Investitionen in Freizeiteinrichtungen, sowie zur Ausübung von Freizeiteinrichtungen einschließlich der notwendigen Einrichtungen und Ausstattungen gefördert werden. Ebenso förderbar sind bauliche Investitionen zur Gästebeherbergung, Betreuung und Bewirtung einschließlich der dafür notwendigen Einrichtung und Ausstattung.

### Verbesserung der Be- und Verarbeitung, sowie Vermarktung und Absatzförderung von Produkten und Dienstleistungen

Förderbar sind bauliche und technische Einrichtungen für Be- und Verarbeitung für Nicht-Anhang 1 Produkte.

Förderbar ist die Produkt- und Markenentwicklung, sowie Absatzförderung.

Unter Absatzförderung wird laut EU Amtsblatt (2006/C319/01) die öffentliche Verbreitung von wissenschaftlichen Informationen, die Veranstaltung von Messen oder Ausstellungen und die Teilnahme an diesen und ähnlichen PR-

Maßnahmen, einschließlich Umfragen und Marktforschung verstanden.

Nicht gefördert werden können, weil als Werbung definiert, Aktionen und Materialien, die den Verbraucher zum Kauf eines bestimmten Erzeugnisses anregen sollen. Nicht förderbar sind sämtliche Materialien, die sich mit derselben Absicht direkt am Verkaufsort an den Verbraucher richten (Infomaterial und Werbemaßnahmen).

### Kommunale und soziale Dienstleistungen

Ziel der Förderung von kommunalen Dienstleistungen soll es sein, dass sich Träger der Land- und Forstwirtschaft unter Nutzung teilweise vorhandener technischer Grundausstattungen erweiterte Erwerbsmöglichkeiten im Segment der kommunalen und sozialen Dienstleistungen im ländlichen Raum erschließen.

## Fördergegenstände

### 10.2.1

#### Landwirtschaftlicher Tourismus und Aktivitäten der Freizeitwirtschaft, sowie Bewirtung

- ◆ Bauliche und technische Investitionen in Freizeiteinrichtungen
- ◆ Bauliche Investitionen in Gästebeherbergung, -betreuung und – bewirtung

### 10.2.2

#### Verbesserung der Be- und Verarbeitung, Vermarktung und Absatzmöglichkeiten von Produkten und Dienstleistungen

(sofern diese nicht in der Achse 1 förderbar sind)

- ◆ Bauliche und technische Einrichtungen für die Be- und Verarbeitung, Vermarktung und Absatzmöglichkeiten

- ◆ Produkt- und Markenentwicklung sowie Marketingmaßnahmen, ausgenommen Werbung

### 10.2.3

#### Dienstleistungen in kommunalen, sozialen und sonstigen Bereichen

- ◆ Bauliche Investitionen einschließlich der dafür erforderlichen Einrichtungen und Ausstattungen zur Erbringung von sozialen Dienstleistungen im Bereich des betreuten Wohnens, der „Schule am Bauernhof“ sowie der Tagesbetreuung von Personen mit Betreuungsbedarf
- ◆ Bauliche Investitionen sowie Anschaffung von Maschinen, Geräten und technische Anlagen zur Erbringung von Kommunalen Dienstleistungen (ÖKL-Blatt Nr. 24)
  - Kanal- und Grubendienst
  - Kompostierung
  - Pflanz- und Rasenarbeiten, Pflege von Pflanzflächen, Pflege von Rasenflächen, Pflege von Sportplätzen (Vertikutieren, Aerifizieren, Düngen, Rollrasen verlegen, Laubarbeiten), Pflege von Sträuchern und Hecken
  - Rekultivierung von Grünflächen, Saisonbepflanzungen
  - Schädlingsbekämpfung
  - Schneeabtransport, Schneefräsarbeiten, Schneeräumung auf Gehsteigen, Straßen und Gewerbeflächen, Schneestangen setzen
  - Reinigungsarbeiten, Straßenreinigung und Abschlusskehrung
  - Streudienst auf Gehsteigen, Straßen und Gewerbeflächen, Übernahme von StVO-Verpflichtungen
  - Bankettfräsarbeiten, Böschungen mähen
- ◆ Bauliche Investitionen sowie Anschaffung von Maschinen, Geräten und technischen Anlagen zur Erbringung von sonstigen Dienstleistungen.

### 10.2.4

#### Handwerkstätigkeiten

- ◆ Bauliche Investitionen sowie Anschaffung von Maschinen, Geräten und technischen

Anlagen zur Ausübung von traditionellem Handwerk. Inanspruchnahme von Beratungsdienstleistungen hinsichtlich sämtlicher Diversifizierungsmöglichkeiten des landwirtschaftlichen Betriebs.

## Förderungswerber

- ◆ **Bewirtschafter** land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, sowie auch Mitglieder des Haushalts land- und forstwirtschaftlicher Betriebe. Als Mitglieder eines Haushalts gelten volljährige und noch nicht im Ruhestand befindliche Personen mit ordentlichen Wohnsitz (Meldezettel) am land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, die Produktionsfaktoren des Betriebes (z.B. Gebäude, Grundstücke, ...) für die Investition einsetzen.
- ◆ Gemeinschaftsprojekte im Sinne der Zielsetzung können auch **Zusammenschlüsse** von Bewirtschaftern bzw. Bewirtschaftern mit sonstigen Förderwerbern bzw. von mehreren sonstigen Förderungswerbern sein. Es sind nur solche Zusammenschlüsse förderbar, in denen die Mitglieder des Haushalts land- und forstwirtschaftlicher Betriebe über eine Kapital- und Stimmenrechtsmehrheit verfügen. Bei Beteiligung von juristischen Personen oder Personenvereinigungen am Projekt, darf die Beteiligung von Gebietskörperschaften (Bund, Land, Gemeinden und deren Einrichtungen) 25% nicht übersteigen.

## Fördervoraussetzungen

### Allgemein

- ◆ Es werden nur Investitionen gefördert.
- ◆ Der bäuerliche Charakter muss auch nach der Investition gewährleistet sein (das Verhältnis Projektumfang zur Landwirtschaft ist maßgeblich)
- ◆ **Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit:**  
Ein Vorhaben wird nur gefördert, wenn die

Durchführung ohne Förderung nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang wirtschaftlich zumutbar ist, die Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit (insbesondere, soweit sachlich vertretbar, durch Einholung von Vergleichsangeboten) gegeben sind und seine Gesamtfinanzierung gesichert ist. An den zur Durchführung des Vorhabens erforderlichen fachlichen Fähigkeiten des Förderungswerbers dürfen keine Zweifel bestehen.

- ◆ **Anerkennbare Investitionskosten** mindestens 5.000 Euro, jedoch max. 500.000 Euro pro Gesamtbetrieb und Maßnahme innerhalb von 3 Jahren.
- ◆ Es gilt die **de-minimis Regel** d.h. max. 200.000 Euro für 3 Jahre Förderung, kumulativ auf alle Förderungsmaßnahmen der Achse 3 und 4 pro Betrieb.
- ◆ **Keine Förderung von Gebrauchsmaschinen** (Ausnahme nur mit Zustimmung der Bewilligenden Stelle)
- ◆ Vorlage eines **vollständigen Bauprojektes** (Pläne, Kostenberechnung, Erfüllung der baubehördlichen Vorschriften) und Sicherstellung der fach- und normengerechten Bauausführung
- ◆ Berücksichtigung der speziellen technischen Normen oder **ÖKL-Baumerkblätter**, soweit Abweichungen hiervon nicht unerlässlich sind.
- ◆ Es ist ein **Diversifizierungskonzept** mit mindestens folgenden Bestandteilen vorzulegen:
  - Darstellung der Ausgangssituation des Betriebes, z.B. betriebs- und arbeitswirtschaftliche Überlegungen
  - Ziele und geplante Aktionen für das Vorhaben
  - Darstellung der Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit des Vorhabens
- ◆ Der Förderwerber muss sicherstellen, dass der Investitionsgegenstand während der ab Fälligkeit der Letztzahlung beginnenden Nutzungsdauer (**Behaltefrist**) von **5 Jahren** von ihm ordnungsgemäß und den Zielen der jeweiligen Maßnahme entsprechend genutzt und instand gehalten wird. Die Vermietung

an Dauermieter ist nicht erlaubt (Ausnahme: Betreutes Wohnen).

- ◆ Der Förderwerber muss für einen unbeweglichen Investitionsgegenstand für diese Dauer (Behaltefrist) einen Nachweis über eine zeitgerechte und wertentsprechende **Versicherung** gegen Elementarschäden (z.B. Feuer, Sturm, Hagel, ...) vorlegen, soweit die Versicherungskosten erschwinglich sind.

### **Landwirtschaftlicher Tourismus, Freizeitwirtschaft, Bewirtung**

- ◆ Bei Vorhaben, an denen der **Bewirtschafter** des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes **nicht** als **Förderungswerber** beteiligt ist, muss der Bezug zum landwirtschaftlichen Betrieb durch die Heranziehung von land- und forstwirtschaftlichen Produktionsfaktoren oder Betriebsmitteln gegeben sein.
- ◆ Die Authentizität/Stimmigkeit für Urlaub am Bauernhof und bäuerlicher Freizeitwirtschaft muss gegeben sein.
- ◆ Konzepte für **Spezialangebote** sollten mit den Strategien des Landesverbandes Urlaub am Bauernhof übereinstimmen.
- ◆ Nach Fertigstellung der Investition ist ein Kategorisierungsnachweis (über mind. 3 Blumen) oder ein Betriebsaudit vorzulegen.
- ◆ Beteiligung an **Marketingaktivitäten** des Landesverbandes Urlaub am Bauernhof (bei Spezialangeboten Internet und Katalogeinschaltung) ist Voraussetzung.
- ◆ Verpflichtung zur Teilnahme an **Weiterbildungen**.
- ◆ Bei Neueinsteigern ist der **Zertifikatslehrgang** UaB dringlich erwünscht.
- ◆ Investitionen in die Gästebeherbergung, Gästebetreuung und Gästebewirtung dürfen innerhalb der **Behaltefrist von 5 Jahren** nicht dauerhaft privat genutzt werden und es darf innerhalb der Behaltefrist keine Vermietung an Dauermieter erfolgen, außer Betreutes Wohnen (*gemäß Punkt 5.3.3.1.1.B.IV.4 Österreichisches Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007-2013*)

- ◆ Grundsätzlich gilt, dass Urlaub am Bauernhof in den Bereich der häuslichen Nebenbeschäftigung fällt und von der Gewerbeordnung ausgenommen ist. Voraussetzung hierfür ist, dass max. 10 Betten vermietet werden, die Vermietung einen untergeordneten Stellenwert hat und die Mitglieder des eigenen Hausstandes die Vermietung betreiben. Für die **Gewerbeberechtigung** hat der Förderwerber zu sorgen. Die **Mindestgrößen** für die Räume laut Kategorisierungsrichtlinien gelten als wichtige Orientierung für eine qualitative Gästebeherbergung. Für die Sanitäreinheit gilt, dass bei Neubau, Zubau und neuem Dachgeschossausbau DU/Bad vom WC getrennt sein muss
- ◆ Bei Reithallen bzw. Veranstaltungszentren etc. ist eine regionale Bestandsanalyse und Marktanalyse zu erbringen.

### **Verbesserung der Be- und Verarbeitung, Vermarktung und Absatzmöglichkeiten von Produkten und Dienstleistungen**

- ◆ Nur Sachaufwendungen für Projekte von Nicht-Anhang 1 Produkten, sofern die Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit gegeben ist und nachgewiesen wird.
- ◆ Vorlage eines Projektkonzeptes mit Wirtschaftlichkeitsrechnung und Kosten- und Finanzierungsplan.

### **Dienstleistungen im kommunalen, sozialen und sonstigen Bereichen**

Die wirtschaftliche Auslastung der Maschinen und Geräte muss gewährleistet sein (siehe Liste ÖKL zur Wirtschaftlichkeit).

Investitionsvorhaben in soziale Dienstleistungen im Bereich des betreuten Wohnens sowie der Tagesbetreuung von Personen mit Betreuungsbedarf dürfen nur dann gefördert werden, wenn der Förderwerber die dafür erforderlichen Qualifikationen und Kooperationsstrukturen, gegebenenfalls mit anerkannten sozialen Einrichtungen, nachweist.

Für Investitionen am Bauernhof für „Schule am Bauernhof“ Aktivitäten ist bis zur Abrechnung Voraussetzung, dass ein Betriebsfolder zur Bewerbung der Veranstaltungen aufliegt.

## **Art und Ausmaß der Förderung**

### **Anrechenbare förderbare Kosten:**

Rechnungsbetrag inklusive Umsatzsteuer für nicht vorsteuerabzugsberechtigte Förderwerber (Finanzamtsbestätigung muss vorgelegt werden) abzüglich sämtlicher angebotener Nachlässe (unabhängig davon, ob sie in Anspruch genommen wurden). Rechnungsbetrag exklusive Umsatzsteuer für alle übrigen Förderwerber (dies gilt auch für alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe = pauschalierte Betriebe) abzüglich sämtlicher angebotener Nachlässe (unabhängig davon, ob sie in Anspruch genommen wurden).

### **Eigenleistungen**

Familieneigene Arbeitseigenleistungen bei investiven Maßnahmen werden nach glaubhaften und nachvollziehbaren Aufzeichnungen anerkannt. Für die Anerkennung sind die aufgelegten Formblätter zu verwenden. Eigene Baumaterialien (z.B. Bauholz), die zu marktüblichen Preisen bewertet werden, werden als förderbare Kosten anerkannt.

**Es können nur Kosten bzw. Rechnungen anerkannt werden, die nach dem Antragseingang und Protokollierung bei der Förderungseinreichstelle anfallen.**

**Die Antragsstellung muss daher vor der Durchführung einer Investitionsmaßnahme erfolgen.**

### **Maximal anrechenbare Kosten**

- ◆ Es gilt die de-minimis Regel kumulativ für alle Fördermaßnahmen der Achse 3 und 4. Dies sind 200.000 Euro Förderung auf 3 Jahre.
- ◆ Die anrechenbaren Kosten für Investitionen im Rahmen baulicher Vorhaben sind mit den

jeweiligen ÖKL-Baurichtpreisen zu begrenzen.  
Die Einrichtungskosten fallen nicht unter diese Grenze, sofern bei Antragsstellung

Kostenvoranschläge vorgelegt und zur Förderung genehmigt werden.

## **Fördersätze**

Max. 25% bei Investitionen, bei max. Kosten von 500.000 Euro pro Projekt in 3 Jahren  
Keine Förderung von einzelbetrieblichen und regionalen Marketingmaßnahmen